

Beilage 3988

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 27. März 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum
Abschluß der politischen Befreiung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 10. März 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung. Der den gleichen Gegenstand betreffende, mit Schreiben vom 12. Oktober 1951 Nr. 19 539 Bu/n. übermittelte Gesetzentwurf (Beilage 1606) wird hiermit zurückgezogen.

Der neue Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung

§ 1

Art. 13a des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) wird aufgehoben.

§ 2

(I) Folgende auf Grund des Befreiungsgesetzes gegen Hauptschuldige und Belastete verhängte Sühnemaßnahmen sind erlassen:

1. Die Sühnemaßnahmen gemäß Art. 15 Ziff. 1, Ziff. 2 Satz 3, Ziff. 7a und b, Ziff. 9, Art. 16 Ziff. 1, Ziff. 8a und b, Ziff. 10 des Befreiungsgesetzes;
2. das Verbot, Mitglied einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung zu sein (Art. 15 Ziff. 6, Art. 16 Ziff. 7 des Befreiungsgesetzes);

3. die Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen (Art. 15 Ziff. 8, Art. 16 Ziff. 9 des Befreiungsgesetzes);

4. die Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten und zu Sonderarbeiten für die Allgemeinheit (Art. 15 Ziff. 8, Art. 16 Ziff. 2 des Befreiungsgesetzes).

(II) Diese Sühnemaßnahmen werden nicht mehr verhängt.

§ 3

Art. 24 Abs. 2 des Befreiungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für den ersten Rechtszug werden Spruchkammern gebildet.“

§ 4

Art. 25 des Befreiungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kammern bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mit Zustimmung des öffentlichen Klägers und des Betroffenen kann der Vorsitzende allein entscheiden; in den Fällen des Art. 37 des Befreiungsgesetzes tritt an die Stelle der Zustimmung des Betroffenen die Zustimmung seiner Erben.

(2) Die Mitglieder der Kammern müssen mindestens 30 Jahre alt sein.

(3) Der Vorsitzende und der öffentliche Kläger sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.“

§ 5

Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 2 und Art. 32 des Befreiungsgesetzes werden aufgehoben.

§ 6

Die Einreihung eines Betroffenen in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten erfolgt im schriftlichen Verfahren, wenn nicht der Betroffene mündliche Verhandlung beantragt hat. Darauf ist der Betroffene in der Klage hinzuweisen.

§ 7

In Art. 51 Abs. 1 des Befreiungsgesetzes werden die Worte

„in seinem Personalausweis und“
gestrichen.

§ 8

(1) Art. 52 Abs. 3 des Befreiungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Minister kann die Entscheidung aufheben und entweder die erneute Durchführung des Verfahrens anordnen oder das Verfahren einstellen.“

(2) Art. 52 des Befreiungsgesetzes erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Eine vom Minister bereits bestätigte Entscheidung unterliegt nicht einer neuerlichen Überprüfung.“

Art. 53 des Befreiungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Die gegen den Betroffenen verhängten Sühnemaßnahmen können nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes gemildert oder aufgehoben werden. Über die Milderung oder Aufhebung der Sühnemaßnahmen nach Art. 15 Ziff. 2 und 4, Art. 16 Ziff. 3 und 5, Art. 17 Ziff. IV und V und Artikel 18 entscheidet der Staatsminister der Finanzen, im übrigen der Minister für politische Befreiung. Der Staatsminister der Finanzen kann seine Befugnis auf ihm nachgeordnete Stellen übertragen.“

§ 10

Art. 58 des Befreiungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die in Klasse I der dem Gesetz angefügten Liste aufgeführt sind, unterliegen den in Art. 15 Ziff. 3 bezeichneten Tätigkeitsbeschränkungen. Sie unterliegen auch den in Art. 15 Ziff. 7c angegebenen Tätigkeitsbeschränkungen, es sei denn, daß sie in freien Berufen tätig sind und nicht mehr als zwei Hilfsangestellte, wie, Büropersonal, Krankenschwestern oder dgl., beschäftigen.“

(2) Das Beschäftigungs- und Betätigungsverbot gilt bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Kammer. Nach Entscheidung der Kammer bestimmen sich die Beschränkungen hinsichtlich Beschäftigung oder Betätigung nach den auferlegten Sühnemaßnahmen.“

§ 11

(I) Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen, werden aufgehoben, insbesondere:

1. Art. 6 Ziff. 5 des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349),
2. § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 6. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 101),
3. § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d, § 3 Abs. 5 und § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 162),
4. § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchst. i, § 3 Abs. 5 und § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 167),
5. § 18 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (GVBl. S. 243),
6. Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 210), und zwar Art. 5 mit der Maßgabe, daß Anträge, die bei Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung gestellt waren, noch zu behandeln sind.

(II) Geändert werden:

1. Art. 6 Ziff. 4 des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Fassung:
 - „4. den Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen nach Maßgabe der Gesetze zum Abschluß der politischen Befreiung in Bayern unterliegt.“
2. Art. 52 Abs. 1 Ziff. 3 des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Fassung:
 - „3. nicht bekannt war, daß bei dem Ernannten zur Zeit seiner Ernennung der Hinderungsgrund des Art. 6 Ziff. 4 vorlag.“
3. § 43 Abs. 3 Nr. 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371) erhält folgende Fassung:
 - „4. diejenigen, die gemäß Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes nicht wählbar sind;“
4. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 124 über die beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern vom 1. März 1947 (GVBl. S. 157) erhält folgende Fassung:
 - „Beisitzer kann nicht sein, wer gemäß Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes nicht wählbar ist.“
5. Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69, 103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1950 (GVBl. S. 128) erhält folgende Fassung, und zwar
 - a) in Art. 2 Abs. (2):
 - „(2) Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind ferner
 1. Personen, die unter Klasse I oder II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Kammer oder noch kein Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers oder des Ministers für politische Befreiung vorliegt.
 2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Kammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereiht worden sind.“
 - b) in Art. 37 Abs. (2):
 - „(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sofern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, es sei denn, daß sie vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen, nicht belastet oder entlastet sind.“

6. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über eine Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassendentistische Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949 (GVBl. S. 255) erhält folgende Fassung:

„Zum Vorsitzenden in der Vertreterversammlung und zum Vorstand kann nicht gewählt werden, wer nach Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes nicht wählbar ist.“

7. Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 210) erhält folgende Fassung, und zwar

- a) in Art. 4 Abs. 1:

„(1) Hat eine Behörde einen Hauseigentümer oder einen ihm gleichstehenden dinglich Berechtigten aus dem Haus entfernt, so hat die Wohnungsbehörde zur Rückführung des Hauseigentümers oder des dinglich Berechtigten auf Antrag die hierfür erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung frei zu machen.“

- b) In Art. 6 Abs. 1:

„(1) Hat eine Behörde Mieter oder ähnlich Nutzungsberechtigte aus Wohnungen oder Wohnräumen entfernt, so hat die Wohnungsbehörde auf Antrag der früheren Inhaber die für ihre Rückführung erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung frei zu machen. Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. a) § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ansprüche von Personen, die unter Klasse I oder II des Teiles A der Anlage zum Befreiungsgesetz fallen oder deren Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten beantragt ist, ruhen bis zur Einstellung des Verfahrens durch den öffentlichen Kläger oder den Minister für politische Befreiung oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer.“

- b) In § 5 des Gesetzes werden die Worte: „Der Minister für politische Befreiung“ ersetzt durch die Worte: „Der Staatsminister der Finanzen.“

9. Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49) erhält folgende Fassung, und zwar

- a) in Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1:

„(1) Personen, die unter Klasse I oder II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Kammer oder noch kein Einstellungsbescheid des öffentlichen Klä-

gers oder des Ministers für politische Befreiung vorliegt.“

- b) in Art. 5 Abs. 2:

„(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände, sofern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, es sei denn, daß sie vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen, nicht belastet oder entlastet sind.“

10. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235) erhält folgende Fassung:

„Das Verfahren ist abgeschlossen mit dem Tage, an dem der Sühnebescheid, Spruch oder Einstellungsbescheid der Kammer rechtskräftig wird oder das Verfahren durch den öffentlichen Kläger oder den Minister für politische Befreiung eingestellt wird.“

§ 12

Irgendwie geartete Ersatzansprüche und Ansprüche auf Wiedereinstellung entstehen durch dieses Gesetz nicht.

§ 13

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

*

Begründung

Am 1. Januar 1953 waren bei der Hauptkammer München noch nicht erledigt 66, bei der Berufungskammer München 28 Fälle. Außerdem waren im Januar 1953 noch 11 Überprüfungssachen nach Art. 52 des Befreiungsgesetzes rückständig. Dazu kommt, daß beim öffentlichen Kläger monatlich noch zahlreiche Meldebogen vorgelegt werden, die daraufhin geprüft werden müssen, ob die sich Meldenden nichtbetroffen sind oder ob das Verfahren gegen sie einzustellen ist oder ob sie als Hauptschuldige oder Belastete anzuklagen sind (Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950, GVBl. S. 107); im Dezember 1952 kamen so 192 Meldebogen in Zugang, die von 154 angeblich Nichtbetroffenen und von 38 Betroffenen eingereicht worden waren. In den letzten Monaten ist der Flüchtlingsstrom von der Sowjetzone nach West-Berlin gewaltig angeschwollen; man spricht von 30 000 Flüchtlingen im Monat. Nach einem Vortrag des Staatssekretärs Professor Oberländer auf einer Tagung der Flüchtlingsvertrauensleute muß Bayern erneut 5000 Flüchtlinge übernehmen (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 13. Februar 1953). Das würde für die Entnazifizierung zunächst die Prüfung weiterer 5000 Meldebogen bedeuten.

Daß am 1. Januar 1953 noch rund 500 Gnadengesuche zu erledigen waren, sei nur nebenbei erwähnt.

Vielfach stellt die Öffentlichkeit das Verlangen, mit der Entnazifizierung nunmehr kurzerhand einfach abzubrechen. Demgegenüber ist zu sagen;

1. Manche Gesetze außerhalb des Befreiungsgesetzes sind auf die Durchführung der Entnazifizierung abgestellt und verlangen nach ihrem Inhalt die Entnazifizierung.

Beispielsweise sei angeführt:

Nach Art. 2 Abs. 2 des Gemeindevahlgesetzes (GVBl. 1952, S. 49) sind vom Wahlrecht ausgeschlossen die Personen, die unter Klasse I oder II der Liste A fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer vorliegt, ferner die Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind.

Nach Art. 5 Abs. 2 sind nicht wählbar außer den soeben genannten Personen die ehemaligen Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die unter eine gewisse Liste fallen, es sei denn, daß sie vom Befreiungsgesetz nicht betroffen oder entlastet sind.

Diese Bestimmung über Wahlberechtigung und Wählbarkeit gilt nach Art. 3 Ziff. 2 des Landkreiswahlgesetzes (GVBl. 1952, S. 53) auch für die Wahl der Kreisräte und des Landrats.

Gleiches gilt nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (GVBl. 1950, S. 128) für das Stimmrecht und die Wählbarkeit, soweit der Landtag in Betracht kommt.

Ähnliche Bestimmungen für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit finden sich, soweit die Organe der Kassenärztlichen, Kassenzahnärztlichen und Kassendentistischen Vereinigungen Bayerns in Betracht kommen, in § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. September 1949 (GVBl. S. 257).

Nach § 2 Satz 2 der Verordnung 124 vom 1. März 1947 (GVBl. S. 157) können Personen, die wegen ihrer ehemaligen Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihren Gliederungen nicht das passive Wahlrecht zum Landtag haben, den beratenden Ausschüssen bei den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern nicht angehören, es sei denn, daß sie durch die Spruchkammer entlastet worden sind.

Nach § 43 Abs. 3 Ziff. 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371) sind von der Wählbarkeit zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen die Kammermitglieder, denen durch die zuständige Entnazifizierungsbehörde die Wählbarkeit abgesprochen wurde.

Nach § 6 Ziff. 4 des Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) kann Beamter nicht werden, wer Hauptschuldiger oder Belasteter ist.

Erinnert sei ferner an das Bayerische Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101). Hier ist bestimmt, daß die Pensionsansprüche von Personen, die unter Klasse I oder II der Anlage A zum Befreiungsgesetz fallen, bis zur Einstellung des Verfahrens durch den öffentlichen Kläger oder bis zur Entscheidung durch die Kammern ruhen. Auch die Ansprüche von Hinterbliebenen ruhen, wenn der Verstorbene unter Klasse I oder II der Anlage A zum Befreiungsgesetz fällt; sie erlöschen, wenn nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes auf ganze oder teilweise Einziehung des Nachlasses erkannt wird.

Nach Abschnitt I § 2 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 151 GG. vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235) kann Ansprüche aus Abschnitt I nur derjenige geltend machen, gegen den ein Verfahren nach dem Befreiungsgesetz abgeschlossen ist. Ist er Hinterbliebener, so muß auch gegen den Verstorbenen ein solches Verfahren abgeschlossen

sein. Keinen Anspruch hat, wer rechtskräftig als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereicht wurde usw.

Aber nicht nur bayerische Vorschriften haben die Durchführung der Entnazifizierung zur Voraussetzung; auch die Entnazifizierung abgestellt sind auch Bundesvorschriften. Hingewiesen sei auf §§ 3, 62, 63 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). Nach § 3 haben Rechte aus diesem Gesetz nicht die Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 durch rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheid unter Verlust des Pensionsanspruches beendet worden ist oder die ihren Versorgungsanspruch nach dem 8. Mai 1945 durch rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheid verloren haben. In §§ 62 und 63 ist abgestellt auf Nichtbetroffenen-Erklärung durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid.

Auch Auslandsgesetze fordern für deutsche Auswanderer die Vorlage eines Entnazifizierungsbescheides.

Es erhebt sich die Frage, wie der verlangte Abbruch der Entnazifizierung mit diesen entgegenstehenden, ein Verfahren geradezu verlangenden gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren, wie die vorhandene Gegensätzlichkeit zu überbrücken ist.

2. a) Die beschleunigte Beendigung der Entnazifizierung wird teilweise schon erreicht durch §§ 1, 2 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107). Hiernach sind Verfahren gegen Betroffene, die nicht hinreichend verdächtig sind, Hauptschuldige oder Belastete zu sein, die also als Mitläufer erscheinen, durch den öffentlichen Kläger, oder, wenn bereits Klage erhoben ist, durch die Spruchkammer einzustellen.

b) Wie kann die Beendigung der Entnazifizierung der Personen beschleunigt herbeigeführt werden, die verdächtig sind, Hauptschuldige oder Belastete zu sein?

Hessen hat in § 6 Abs. 1 seines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 18. Oktober 1951 bestimmt, daß ab 1. April 1953 Verfahren gegen Hauptschuldige und Belastete nicht mehr eingeleitet werden. Diese Bestimmung enthält rechtlich nichts weiter als eine Amnestie für diejenigen, die als Hauptschuldige oder Belastete verdächtig und noch nicht entnazifiziert sind.

Eine solche Amnestie begegnet aber rechtlichen Bedenken, sie erscheint als Halbheit und könnte für Bayern nicht empfohlen werden. Wie ist es, wenn der bestehende Verdacht unbegründet und der Verdächtige in Wirklichkeit Nichtbetroffener ist? Ist er nichtbetroffen, dann kann er nicht amnestiert werden. Die Amnestie setzt rechtlich geradezu ein Betroffensein voraus. Das Nichtbetroffensein trägt einen anderen rechtlichen Charakter als die Amnestierung.

Diesen Gedanken trugen die bezüglich der bisherigen Amnestien ergangenen Vorschriften Rechnung. Die Jugend-Amnestie (Mitteilungsblatt 1946 S. 23) und die Weihnachts-Amnestie (Staatsanzeiger vom 8. März 1947 Nr. 10) gaben die Möglichkeit für die Amnestierten, nachträglich unter Aufhebung der Amnestiebescheide für nichtbetroffen oder, was nunmehr auf Grund § 1 des Abschlußgesetzes vom 27. Juli 1950 entfällt, als entlastet erklärt zu werden (Ausführungsbestimmungen zur Jugend- und Weihnachts-Amnestie im Mitteilungsblatt 1947 S. 2). Das gleiche gilt für die Heimkehrer-Amnestie (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 121 vom 20. April 1948, GVBl. S. 63).

Bei den bisher erlassenen Amnestien konnten die für Nichtbetroffene, aber fälschlich Amnestierte notwendig werdenden besonderen Verfahren durchgeführt werden mit den vorhandenen Organen; diese konnten die ent-

sprechenden Ermittlungen anstellen, die Amnestierung aufheben und die Nichtbetroffenheit oder Entlastung aussprechen. Anders nunmehr, wo mit der Entnazifizierung Schluß gemacht werden soll und deshalb auch die Organe wegfallen, welche bei den früheren Amnestien für Ermittlungen und nachträgliche Entscheidungen eingeschaltet werden konnten. Die früher mögliche Entscheidung der zuständigen Stelle muß nunmehr einer gesetzlichen Anordnung überlassen werden. Die gesetzliche Bestimmung der Nichtbetroffenheit kann sich mangels entsprechender Feststellungsmöglichkeit nicht mehr beschränken auf die wirklich Nichtbetroffenen, sondern muß sich erstrecken auch auf die anderen, die Betroffenen. Eine Generalbereinigung muß immer so durchgeführt werden, daß niemand ein Unrecht erleidet. Ein Unrecht wäre es, einen Nichtbetroffenen für amnestiert zu erklären; er würde ja dadurch der für Nichtbetroffene gegebenen Vorteile verlustig gehen. Wenn durch die Generalbereinigung manche einen unverdienten Vorteil erlangen, z. B. Betroffene der Gruppe der Nichtbetroffenen zugewiesen werden, kann das hingenommen werden. Nun kann zwar nicht gesetzlich bestimmt werden, daß alle noch nicht Entnazifizierten, seien sie lebend oder tot (vgl. Art. 37 BefrGes.) nichtbetroffen seien; denn es können ja bei ihnen sogar die Voraussetzungen für die Einreihung als Hauptschuldige oder Belastete vorliegen. Man kann aber gesetzlich festlegen, daß sie als Nichtbetroffene gelten. Eine solche Formulierung kann man auch den wirklich Nichtbetroffenen zumuten. Die Gefahr, daß bei dieser Regelung mancher vielleicht große Fisch durch das Netz geht, ist vorhanden. Allein das muß, wenn man schon die Entnazifizierung beenden will, mit in Kauf genommen werden. Schließlich werden ja auch auf dem Gebiete der Strafjustiz manche Schuldige nicht zu der an sich verwirkten Zuchthausstrafe und zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt, weil sie nicht erwünscht werden.

Die Frage ist, ob zur Zeit diese Art der Beendigung der Entnazifizierung hinsichtlich derjenigen, die verdächtig sind, Hauptschuldige oder Belastete zu sein, in Betracht gezogen werden kann. In dieser Beziehung kommt in Betracht: Früher wurden die politisch leicht Betroffenen ausnahmslos verfolgt und unter dem Einfluß der Besatzungsmacht nicht selten mit erheblichen Sühnen belegt. Auf Grund des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107) stehen heute Verhandlungen in Frage nur noch gegen Hauptschuldige und Belastete, also gegen Betroffene mit erheblichen politischen Belastungen. Es sind noch Leute zu behandeln, die für die Ermordung von KZ-Häftlingen oder von Juden verantwortlich oder die berüchtigt sind wegen der Erlassung von Bluturteilen, oder die sich als üble Denunzianten erwiesen haben. Es würde nicht verstanden werden, wenn man jetzt in diesen Fällen von Hauptschuldigen und Belasteten von einer Verfahrensdurchführung Abstand nehmen würde. Die Erledigung zum mindesten der nicht wenigen bei der Kammer noch anhängigen schweren Fälle sowie der Fälle, die der öffentliche Kläger bereits bearbeitet oder zu bearbeiten in der Lage ist, wird man noch abwarten müssen, ehe man an eine gesetzliche generelle Beendigung der Entnazifizierung denkt.

Im übrigen hat der Landtag vor Jahresfrist anerkannten Mitläufern, die unter eine gewisse Liste fallen, das passive Wahlrecht versagt. Der Landtag wird wohl erst recht nicht Personen, die politisch überhaupt nicht überprüft sind, daher sogar Hauptschuldige oder Belastete sein können, die Einreihung als Nichtbetroffene zuerkennen und ihnen damit nicht nur die Wählbarkeit zusprechen, sondern weiter auch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und aus

öffentlichen Mitteln zahlbare Pensionen und sonstige Versorgungsbezüge zu beziehen.

Es wäre auch unklug, in Anlehnung an die von Hessen geübte Methode die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene Beendigung der Entnazifizierung und die damit Hand in Hand gehende Einreihung der noch nicht entnazifizierten Hauptschuldigen und Belasteten in die Gruppe der Nichtbetroffenen schon jetzt für diesen späteren Zeitpunkt gesetzlich festzulegen. Als die Anregung des Bundestages vom 15. Dezember 1950, die u. a. auf weitreichenden Erlaß der Geldsühnen und Kosten abzielte, durch die Presse bekanntgemacht wurde, setzte schlagartig ein außerordentlicher Rückgang der Zahlungen ein. Wird die für später vorgesehene Behandlung der noch nicht Entnazifizierten vorzeitig schon jetzt bekanntgemacht, dann wird mancher politisch Schwerbelastete, dessen Entnazifizierung an der Reihe wäre, es verstehen, sich der Entnazifizierung bis zu dem in Betracht kommenden Stichtag zu entziehen, und mancher, der sich bisher verborgen hielt und so die Entnazifizierung mit ihren Folgen vermied, wird getrost weiter im Verborgenen warten und nicht etwa des Verborgenseins überdrüssig der Entnazifizierungsbehörde sich stellen. Eine schon jetzt vorgenommene gesetzliche Regelung würde sich auswirken geradezu als eine geheime Aufforderung an die in Betracht Kommenden, sich der Entnazifizierung zu entziehen.

Mag so ein Abbruch der Entnazifizierung von heute auf morgen unzulässig sein, so ist es doch veranlaßt, abgesehen von dem in Betracht kommenden und auch durchgeführten raschen verwaltungsmäßigen Abbau, neue gesetzliche Bestimmungen zu erlassen mit dem Ziele, einerseits eine beschleunigte Beendigung der Entnazifizierung herbeizuführen und andererseits durch Milderung von Maßnahmen der allgemeinen Befriedung zu dienen.

Zu § 1

Art. 15a des Befreiungsgesetzes hat sich bis heute nicht als wirksame Waffe gegen den Neofaschismus erwiesen. Bisher haben in Bayern nur zwei Verfahren zu einem Erfolg geführt. In Hessen wurden bis heute nur zwei Verfahren nach Art. 15a des Befreiungsgesetzes eingeleitet; beide Verfahren endeten mit Einstellung. Württemberg-Baden steht dem Art. 15a vollständig ablehnend gegenüber. Das Strafänderungsgesetz in seinen Vorschriften über den Verfassungsschutz vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 759), die §§ 42 und 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BGBl. I S. 245) und die Bayerischen Gesetze gegen Rassenwahn und Völkerhaß (GVBl. 1946 S. 134) und gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen vom 27. März 1952 (GVBl. S. 125) geben bereits eine Handhabe zur Verfolgung neofaschistischer Umtriebe. Auch der dem Landtag bereits vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des politischen Friedens in Bayern ermöglicht Maßnahmen gegen den Neofaschismus. Art. 15a des Befreiungsgesetzes erscheint überflüssig. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung würde die Aufrechterhaltung des Entnazifizierungsapparates für unbestimmte Zeit zur Folge haben. Notfalls hätte der Bund geeignete strafgesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Zu § 2

Zu (I) 1: Vielfach führt der gleiche Tatbestand gegen einen Betroffenen sowohl zur Verhängung einer Freiheitsstrafe durch das Strafgericht wie zur Verhängung von Arbeitslager durch die Spruchkammer. Es kann verantwortet werden, wenn der Frei-

heitsentzug nur noch durch das Strafgericht ausgesprochen wird; es kann weiter verantwortet werden, wenn die Sühne des Arbeitslagers nicht nur bei vorliegender strafrechtlicher Verurteilung, sondern in allen Fällen in Wegfall kommt. Für diesen Wegfall sprechen auch erhebliche fiskalische Gesichtspunkte.

Hessen hat bereits in § 1 Abs. 1 a seines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 18. Oktober 1951 bestimmt, daß die Sühnmaßnahme der Einweisung in ein Arbeitslager erlassen wird, und hat in § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes angeordnet, daß diese Sühnmaßnahme nicht mehr verhängt werden darf.

Württemberg-Baden hat zwar eine gleiche gesetzliche Bestimmung nicht getroffen; es besitzt aber kein Arbeitslager und vollzieht deshalb die ausgesprochene Sühnmaßnahme des Arbeitslagers nicht mehr.

Wegen der Unbestimmtheit der Vorschrift des Art. 15 Ziff. 2 Satz 3 BefrG. kam es beim Vollzug zu außerordentlichen Verschiedenheiten. Vielfach wurde übrigens schon von der erkennenden Kammer Art. 15 Ziff. 2 Satz 3 BefrG. gar nicht angewendet. Die Vorschrift ist unglücklich auch deshalb, weil sie zeitlich unbeschränkt ist. Sie ist aufhebungsreif.

In Bayern unterliegen nur noch Hauptschuldige und Belastete Tätigkeitsbeschränkungen. Die Aufhebung dieses Tätigkeitsverbotes ist nunmehr wenigstens grundsätzlich tunlich. Ausgenommen ist aber der öffentliche Dienst; die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sollen die stärkste Stütze der Demokratie sein; der öffentliche Dienst eignet sich nicht für Experimente; man sollte ihn nicht mit Leuten belasten, die, politisch betrachtet, suspekt sind, die nicht lediglich einer falschen politischen Überzeugung nachhingen, sondern die sich, wie schon ihre Einreihung zeigt, sehr übel benommen haben. Auch § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107), eine Bestimmung, die der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VG 148, 149, 157—VII—50 als eine Selbstverständlichkeit erklärt hat, legt schon nahe, die schwerer Belasteten vom öffentlichen Dienst fernzuhalten. Auch für die Anwaltschaft, die zwar nicht zum öffentlichen Dienst zählt, aber mit den öffentlichen Dienststellen aufs engste zusammenarbeitet, ist die Tätigkeitsbeschränkung noch aufrechtzuerhalten.

Ferner sind für den kulturellen Sektor Ausnahmen zu machen, weil hier nationalsozialistische Beeinflussung leicht möglich ist.

In Hessen und Württemberg-Baden gilt bezüglich der Tätigkeitsbeschränkungen folgendes:

Nach § 1 Abs. 1 e und Abs. 2, § 6 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 18. Oktober 1951 entfallen in Hessen die Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen nach Art. 15 Ziff. 7 u. 9 und Art. 16 Ziff. 8 u. 10 des Befreiungsgesetzes. Aufrechterhalten bleibt das Verbot, als Lehrer, Prediger, Redakteur und Rundfunkkommentator tätig zu sein, und weiter das Tätigkeitsverbot für Ärzte, Zahnärzte, Krankenpfleger und dergl., deren Einstufung hauptsächlich auf belastende berufliche Handlungen gestützt ist. Aufrechterhalten bleibt nach § 2 Abs. 1 a.a.O. weiter die Unfähigkeit der Hauptschuldigen und Belasteten, ein öffentliches Amt in der Polizei, im auswärtigen Dienst und im höheren öffentlichen Dienst zu versehen, und das Verbot, als Anwalt oder Notar tätig zu sein.

Für Württemberg-Baden ist maßgebend das Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 5. April 1950; es unterscheidet zwischen Belasteten und Hauptschuldigen.

Für Belastete endete am 8. Mai 1950, für Hauptschuldige am 8. Mai 1952 das Verbot, in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit tätig zu werden, für Belastete endete am 8. Mai 1952, für Hauptschuldige endet am 8. Mai 1957 das Verbot, in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb, ferner als Lehrer oder Prediger tätig zu werden, für Belastete endet am 8. Mai 1957 das Verbot, als Redakteur, Rundfunkkommentatoren oder Schriftsteller sich zu betätigen, für Hauptschuldige bleibt dieses Verbot bestehen (§ 4 Abs. 1 d Abs. 2 c, d, Abs. 3 c, § 7, § 8).

Approbationen, Konzessionen und sonstige Berechtigungen konnten Belasteten ab 8. Mai 1952, Hauptschuldigen können sie ab 8. Mai 1957 wieder verliehen werden (§ 4 Abs. 4, § 7 Abs. 1 und Abs. 5, § 8).

Belastete erhalten mit dem 8. Mai 1957 die Fähigkeit zurück, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden (§ 4 Abs. 3 a, § 8). Die Hauptschuldigen bleiben von diesen Tätigkeiten ausgeschlossen (§ 7).

Das Verbot, einen Kraftwagen zu halten, ist in Bayern nicht mehr veranlaßt; ein solches Verbot ist übrigens auch leicht zu umgehen.

In Hessen und Württemberg-Baden ist das Verbot bereits aufgehoben.

Zu (I) 2: Das Verbot, Mitglied einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder Berufsvereinigung zu sein, ist zwecklos, teilweise sogar zweckwidrig. Die Aufhebung dieses Verbots ist daher veranlaßt.

In Hessen und Württemberg-Baden ist diese Aufhebung bereits erfolgt.

Zu (I) 3: Was die Aufenthaltsbeschränkungen anlangt, so wurde in Bayern bisher die Gnadeninstanz insoweit so gut wie nicht in Anspruch genommen. Das hängt wohl damit zusammen, daß die Polizei als Vollzugsbehörde im allgemeinen Aufenthaltsbeschränkungen nicht verfügte. Die Möglichkeit, Aufenthaltsbeschränkungen zu verhängen, hätte allerdings den Vorteil, ein etwaiges persönliches politisches Wirken von Hauptschuldigen und Belasteten an bestimmten Orten von vornherein wirksam auszuschalten und zu unterbinden. Allein die Hauptschuldigen und Belasteten verlieren nach Art. 15 Ziff. 5 und Art. 16 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes ohnehin das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und machen sich bei Zuwiderhandlungen strafbar (Art. 65 Ziff. 1 BefrG.). Diese letztgenannten Bestimmungen dürften genügen, ein politisches Wirken der Hauptschuldigen und Belasteten hintanzuhalten. Die Aufhebung der gesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen ist daher gerechtfertigt; ebenso auch der Wohnungsbeschränkungen.

In Hessen und Württemberg-Baden ist diese Aufhebung bereits erfolgt.

Zu (I) 4: Die Heranziehung zu Sonderarbeiten für die Allgemeinheit und zu gemeinnützigen Arbeiten war seit der Währungsumstellung nicht mehr tunlich. Diese Arbeiten sind nur gegen das übliche Entgelt zu leisten; die Heranziehung zu ihnen würde die Belasteten gegenüber den unbelasteten Arbeitslosen bevorzugen. Auch insoweit ist die Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Regelung veranlaßt.

In Hessen und Württemberg-Baden ist diese Aufhebung bereits erfolgt.

Zu (II): Abs. II ist selbstverständlich.

Zu § 3

Früher wurden für jeden Stadt- und Landkreis Spruchkammern gebildet. Seit langem ist nur noch eine

Spruch- und eine Berufungskammer für das ganze Land Bayern in München tätig. Der Plural „Spruchkammern“ wurde im Gesetz belassen, um noch andere Spruchkammern in Tätigkeit setzen zu können, falls sich dies wider Erwarten als wünschenswert herausstellen sollte.

Zu § 4

Die Kammer, bestehend aus drei Mitgliedern, genügt; in der Praxis bestand schon seit langem die Kammer nur mehr aus drei Mitgliedern. Bei Zustimmung kann auf die Beisitzer ganz verzichtet werden.

Nach bisherigem Recht soll der Vorsitzende der Spruchkammer und muß grundsätzlich der Vorsitzende der Berufungskammer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; ausnahmsweise können auch Vorsitzende von Spruchkammern, die sich als solche bewährt haben, als Vorsitzende der Berufungskammern verwendet werden (Gesetz vom 19. April 1948 in GVBl. S. 63). Diese Ausnahmebestimmung ist zu eng. Eine Bewährung kann und konnte sehr wohl auch auf andere Weise erfolgen, z. B. durch die Tätigkeit als öffentlicher Kläger oder durch entsprechende Tätigkeit im früheren Staatsministerium für Sonderaufgaben oder in der Abwicklungsstelle dieses Ministeriums. Vielleicht wird man in der Praxis auf solch anderweitig Bewährte zurückgreifen müssen. Es ist daher veranlaßt, die frühere auf die Tätigkeit als Spruchkammervorsitzender abgestellte Bestimmung fallen zu lassen und die vorgeschlagene allgemeine Sollvorschrift zu erlassen. Der Minister für politische Befreiung wird auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung des Art. 26 Abs. 1 des Befreiungsgesetzes (siehe § 5 des Entwurfs) die geeigneten Vorsitzenden bestellen. Die Laienvorsitzenden auch der Berufungskammer haben sich bewährt; es ist nicht am Platze, nunmehr am Ende der Entnazifizierung, wie anderweit angeregt wurde, als Vorsitzende der Kammer nur Leute mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst zu bestellen, ganz abgesehen davon, daß vielleicht nicht genügend Personen mit der genannten Befähigung und mit entsprechender Erfahrung verfügbar wären. Der frühere Plan, die Kammern ganz — also Vorsitzende und Beisitzer — mit Volljuristen zu besetzen, kann nicht aufrechterhalten werden; das ergibt sich aus der Begründung zu § 8 des Entwurfs.

Art. 25 Abs. 4 kann für die Zukunft, weil überflüssig, entfallen. Eine gleiche oder ähnliche Bestimmung fehlt auch z. B. bei den Schöffen und Geschworenen.

Zu § 5

Art. 26 Abs. (1) Satz 2 und Abs. (2) des Befreiungsgesetzes sind überflüssig. Art. 52 des Befreiungsgesetzes ist gleichfalls überflüssig und dient nicht der Beschleunigung (vgl. Art. 45, 46 BefrG.); der öffentliche Kläger kann Anregungen der in Art. 52 aufgeführten Personen entgegennehmen und das Weitere veranlassen, ohne daß die Anregenden formell Antragsteller sind.

Zu § 6

Den Interessen der Betroffenen ist genügend Rechnung getragen, wenn ihnen das Recht eingeräumt ist, mündliche Verhandlung zu beantragen. Schon bisher wurde in der Praxis bei Belasteten vielfach im schriftlichen Verfahren vorgegangen (vgl. Art. 53 Abs. 4, 5 BefrG.).

Auch bei den in die Klasse I der Liste fallenden Betroffenen war das häufig der Fall (vgl. Anleitung Ziff. III vom 30. März 1948 im Mitteilungsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Sonderaufgaben 1948 S. 26).

Zu § 7

Nach § 51 des Befreiungsgesetzes werden die Einreichung eines Betroffenen und die Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis und in ein besonderes Register eingetragen. Die Eintragung in den Personalausweis ist infolge der dagegen sprechenden Bedenken nur teilweise durchgeführt worden. Es bedarf noch einer formellen Aufhebung der in Betracht kommenden Vorschrift.

Zu § 8

Vorübergehend war beabsichtigt, Art. 52 BefrG. ganz aufzuheben und so die dem Minister übertragene Überprüfung ergangener Entscheidungen auszuschalten. Man hatte gedacht, durch Besetzung der Kammern — sowohl der Vorsitzenden wie der Beisitzer — ausschließlich mit Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, eine Garantie für richtige Entscheidungen zu schaffen. Man hatte hierbei aber nicht genügend berücksichtigt, daß die Auslegung des Befreiungsgesetzes auch diesen Personen nicht selten große Schwierigkeiten bereitet und deshalb die Gefahr von Fehlentscheidungen besteht und daß die ergehenden Entscheidungen vielfach reine Ermessensentscheidungen sind (vgl. z. B. Art. 5 Ziff. 4, 5, 6, Art. 6, Art. 7 Abs. I Ziff. 1, Abs. II Ziff. 1, Art. 10, Art. 59 BefrG.), daß deshalb bei einem im wesentlichen gleichen Tatbestand verschiedenartige Beurteilungen nicht nur im Sühnemaß, sondern auch in der mit schwersten Folgen verbundenen Einstufung unvermeidbar sind und daher zur Beseitigung dieser Ungleichheiten eine Instanz vorhanden sein muß, die für eine gleichheitliche Behandlung Sorge zu tragen hat. Dazu kommt folgendes: Für die Spruchkammer sowohl wie für die Berufungskammer wären je drei Volljuristen benötigt. Für die Fälle von Verhinderungen eines Richters (Krankheit, Ablehnung, Urlaub) müßten wohl noch zwei weitere Volljuristen bestellt werden. Es ist sehr zweifelhaft, ob diese Anzahl von mit der Materie vertrauten Volljuristen für die Restzeit der Entnazifizierung gewonnen werden kann. Freiwillige werden sich zu der in weiten Kreisen der Bevölkerung mißachteten und verhaßten Tätigkeit kaum bereitfinden; Beamte speziell, die früher in der Entnazifizierung tätig waren und in der Folge wieder ausgeschieden sind, haben auf Anfrage durchgehend erklärt, die frühere Tätigkeit nicht mehr aufnehmen zu wollen; eine zwangsweise Abstellung dieser Beamten, namentlich Richter, begegnet rechtlichen Schwierigkeiten (vgl. Art. 8, Ziff. 92 des Bundesgesetzes vom 12. September 1950, BGBl. S. 455, Art. 64, 25 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946, GVBl. S. 349). Im übrigen müßte das Überprüfungsrecht des Ministers wenigstens teilweise aufrechterhalten bleiben, nämlich für die alten Fälle, in denen die Spruch- oder Berufungskammer ganz oder teilweise mit Laien besetzt war. Es erweist sich daher als notwendig, die Überprüfung durch den Minister beizubehalten, und zwar in dem bisherigen die Befugnisse einer bloßen Revisionsstelle übersteigendem Umfang. Diese Beibehaltung ist auch mit wesentlich weniger Kosten verbunden.

Es ist angeregt worden, in Art. 52 Abs. 1 BefrG. die Möglichkeit der Nachprüfung auf rechtskräftige Entscheidungen zu beschränken. Diese Anregung übersieht, daß auch nicht rechtskräftige Entscheidungen, z. B. Festnahmebefehle und sonstige Anordnungen nach Art. 40 BefrG., unter Umständen dringend einer Nachprüfung bedürfen und deshalb die alte Fassung des Art. 52 insoweit sehr wohl begründet ist (vgl. Schullze Note 1 zu Art. 52 BefrG.). Die Möglichkeit einer Nachprüfung durch den Minister muß um so mehr gegeben sein, als Beschwerden nicht statthaft sind (Art. 49 BefrG.).

Wenn der Minister aufhebt, weil nach seiner Auffassung Einstellung veranlaßt ist (z. B. nach § 1 des Abschlußgesetzes vom 27. Juli 1950 oder wegen Amnestie oder wegen Nichtbetroffenheit) und demgemäß nicht ein neues Verfahren und neue vom Ermessen abhängige Sühnemaßnahmen in Betracht kommen, spricht der Minister zweckmäßig selbst die Einstellung aus und verweist nicht erst die Sache zur Einstellung zurück.

Die Betroffenen geben sich vielfach mit einer Entscheidung des Ministers, durch die eine Kammerentscheidung bestätigt wurde, nicht zufrieden; sie gehen den Minister drei- bis viermal und noch öfter um eine weitere für sie günstigere Entscheidung an. Das steht im Gegensatz zur Notwendigkeit der Beendigung der Entnazifizierung. Es widerspricht auch dem Gedanken, der in § 7 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 zum Ausdruck gekommen ist. Bei der Sorgfalt, mit der Anträge nach Art. 52 BefrG. geprüft werden, ist eine wiederholte Überprüfung auch unnötig. Soweit neue Tatsachen oder Beweismittel in Betracht kommen, steht übrigens der Weg der Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 48 BefrG. offen.

Zu § 9

Aus dem Wortlaut des bisherigen Art. 53 des Befreiungsgesetzes, wonach die gegen den Betroffenen ergangenen Entscheidungen der Milderung oder Aufhebung durch den Minister unterliegen, könnte der Schluß gezogen werden, daß der Minister berechtigt ist, etwa einen Hauptschuldigen als Belasteten gnadenweise einzustufen oder einen Belasteten als nichtbelastet zu erklären. Dieser Schluß wäre falsch. Auch im Strafverfahren kann z. B. nicht eine Tat, die als Raub sich darstellt, gnadenweise als Diebstahl erklärt werden usw. Eine Umgruppierung ist dem Minister versagt. Nur die Folgen der Einreihung (Sühne, Kosten) kommen für Milderung oder Aufhebung in Frage. Das ist auch bei der Besprechung der mit der Abwicklung der Entnazifizierung in den Ländern der amerikanischen und französischen Zone Beauftragten am 24. August 1951 zum Ausdruck gebracht worden.

Aber nicht nur die Umgruppierung, sondern auch die völlige, die Einreihung mitumfassende Aufhebung der Entscheidung ist dem Minister zu versagen; die zeitlich nach dem Befreiungsgesetz erlassenen Gesetze sind, wie schon am Eingang der Begründung gezeigt, vielfach geradezu auf die Einreihung abgestellt. Bei Aufhebung der ganzen Entscheidung würde eine Einreihung fehlen.

Eine klare Neufassung ist daher veranlaßt.

Schon bisher konnte der Vorsteher des Finanzamts rechtskräftig festgesetzte, den Betrag von 200.— DM nicht übersteigende Geldsühnen der Mitläufer und Minderbelasteten erlassen (Entschließung der Staatsministerien der Finanzen und für Sonderaufgaben vom 30. August 1949 Az. M/6218—798). Die übrigen nunmehr dem Finanzministerium zu übertragenden Milderungen und Aufhebungen hatte bisher zwar der Minister für politische Befreiung zu verbescheiden, aber nur im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Nach

§ 5 des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 5. Juli 1951 (GVBl. S. 101) vollends kann der Minister für politische Befreiung die Gewährung von Unterhaltsbeträgen bis zu einer gewissen Höhe nur zulassen, während der Träger der Zahlungsverpflichtung — das ist meist der Staatsminister der Finanzen — darüber befindet, ob er überhaupt die Zulassungsentschließung des Ministers für politische Befreiung befolgt, und wenn ja, in welcher Höhe innerhalb des gesteckten Rahmens der Unterhaltsbetrag bemessen wird; auf Grund des genannten § 5 hat somit der Staatsminister der Finanzen gegenüber dem Minister für politische Befreiung entsprechend dem ausdrücklichen Verlangen des Referenten des Finanzministeriums im Rechts- und Verfassungsausschuß des Landtags die überragende Rolle erhalten. Der Minister für politische Befreiung soll baldmöglichst seine Tätigkeit einstellen. Es ist zweckmäßig, schon jetzt dem Minister der Finanzen die vorgesehene Tätigkeit zu übertragen.

Die Milderung hinsichtlich der Gebühren richtete sich bisher nach § 6 der Gebührenordnung vom 4. April 1946 (GVBl. S. 201); hienach kann in Härtefällen der Vorsitzende der Kammer bei der Spruchentscheidung die Gebühr ermäßigen. Dazu kam später die Entschließung der Staatsministerien für Finanzen und für Sonderaufgaben vom 19. Mai 1949 (Bayer. Staatsanzeiger vom 3. Juni 1949), wonach im übrigen der Vorsteher des Finanzamts, das Oberfinanzpräsidium oder das Staatsministerium der Finanzen zur Ermäßigung befugt sind. Dabei kann es verbleiben.

Zu § 10

Nach § 1 des Gesetzes können Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote durch die Kammern nur in beschränktem Umfange ausgesprochen werden. Deshalb ist auch nur in diesem Rahmen vor dem Ausspruch der Kammern ein gesetzliches Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot veranlaßt. Die in Frage stehenden Sühnemaßnahmen kommen nur in Betracht gegenüber Personen, die in Klasse I der Liste fallen, nicht aber bei der Übung der Kammern gegenüber nicht in Klasse I fallenden Mitgliedern der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.

Zu § 11

Die auf Grund des § 2 des Gesetzes eintretende neue Rechtslage erfordert die Aufhebung oder Änderung der Vorschriften wie in § 11 aufgeführt.

Zu § 12

Die Änderungen der Rechtslage, wie sie namentlich durch § 2 erfolgt, könnte vielleicht manche Betroffenen zu der Auffassung verleiten, früher falsch oder zu Unrecht behandelt worden zu sein und deshalb Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Wiedereinsetzung zu haben. Es ist zweckmäßig, die in Betracht kommende Rechtslage gesetzlich klarzustellen.

Zu § 13

Das Gesetz bedarf besonderer Beschleunigung.